



DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE ÜBER DEN VORENTWURF ZUM KANTONALEN EINFÜHRUNGSGESETZ ZUM BUNDESGESETZ ÜBER DIE BERUFSBILDUNG

Das Kantonale Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung, welches das Gesetz welches das Bundesgesetz über die Berufsbildung vollzieht von 1984 ersetzt, dessen Vorentwurf Ihnen zur Vernehmlassung vorgelegt wird, hat zum Ziel, unser kantonales Berufsbildungssystem den Anforderungen des neuen Bundesgesetzes über die Berufsbildung und der Berufsbildungsverordnung, die auf den 1. Januar 2004 in Kraft getreten sind, anzupassen, da die finanziellen Auswirkungen ab 2008 wirksam werden.

Dieser Vorentwurf will die duale Berufsbildung fördern, das heisst die berufliche Grundausbildung im Lehrbetrieb oder in anerkannten Institutionen im Sinne des neuen Gesetzes. Dieses Projekt widerspiegelt auch den Willen, die Ausbildungen im Lehrbetrieb oder der Institution aufzuwerten.

Aus diesem Grund und obwohl er ein Gebiet – die Berufsbildung – anbetrifft, auf welchem der kantonale Handlungsspielraum beschränkt ist, stellt der Vorentwurf einen klaren Appell an eine effektive Partnerschaft zwischen dem Kanton, den Organisationen der Arbeitswelt und den Berufsverbänden, den Schulen und der öffentlichen Hand dar.

Diese Partnerschaft ist für eine, von allen Seiten gewünschte Aufwertung der Berufsbildung, unerlässlich. In diesem Sinne wurde denn der Vorentwurf zum Kantonalen Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung, das in die Vernehmlassung geht, auch ausgearbeitet.

Der Vorentwurf, deren Struktur dem aktuellen Kantonalen Gesetz gleicht, übernimmt zu einem grossen Teil die Systematik des Bundesgesetzes, präzisiert und gleicht es aber der Walliser Realität an.

Der Vorentwurf präzisiert in den Allgemeinen Bestimmungen Zweck und Ziele der Berufsbildung. Auch berücksichtigt er die verschiedenen Gesetzestexte, die in den letzten Jahren vom Staatsrat angenommen wurden, ob es sich nun um den Kantonalen Berufsbildungsfonds oder um das Reglement über die institutionelle Anerkennung und die Validierung erworbener Fähigkeiten handelt.

Zwei neue Ausbildungswege ergänzen jene, welche im Kantonalen Gesetz vom 14. November 1984 bereits existieren:

- * Einerseits die Vorbereitungsmassnahmen und das Übergangsangebot, welche Personen, die nach der obligatorischen Schulzeit Bildungsdefizite aufweisen, auf die Berufsbildung vorbereiten ;
- * Andererseits die berufliche Grundbildung von zwei Jahren, welche auszubildenden Personen spezifische Qualifikationen vermitteln, die ihnen erlauben, eine Tätigkeit auszuführen, deren Bereich beschränkt ist.



Im Weiteren können Qualifikationen und bereits erbrachte Bildungsleistungen auf Antrag der betroffenen Personen ausserhalb der traditionellen Verfahren evaluiert und validiert werden.

Die Kompetenzen und Zuständigkeiten der verschiedenen Berufsbildungskommissionen wurden überprüft und der Vorentwurf zum Kantonalen Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung präzisiert die jeweiligen Aufgaben.

Die verstärkte Partnerschaft zwischen Unternehmen und Institution, eine weitere Neuigkeit der Eidgenössischen und Kantonalen Gesetze, sollte die Unternehmen und Institutionen zu Zusammenarbeit auffordern, um Netze aufzubauen und gemeinsam Personen anzustellen, die gewillt sind, eine Ausbildung zu beginnen. Diese Ausbildungsverantwortlichen, wie auch alle anderen (Schulen, Experten, private Leistungserbringer usw.) sind verantwortlich für die Qualitätsentwicklung, unabhängig vom Leistungsniveau.

Die Aufgaben und Ziele der Studien- und Berufsberatung, in Übereinstimmung mit dem Bundesgesetz, wurden ebenfalls überprüft.

Was das Finanzierungssystem anbetrifft, das auf den Leistungen beruht, so wird dieses in hohem Masse vom System beeinflusst, welches die Eidgenossenschaft bis 2008 einrichten wird.

Im Übrigen wurde die Weiterbildung zu beruflichen Zwecken in den Vorentwurf integriert, der Ihnen heute vorgelegt wird.

Der Vorsteher des Departements für
Erziehung, Kultur und Sport

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized loop with a vertical stroke through it, and a long, sweeping flourish extending to the right.

Claude Roch, Staatsrat